

**Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Postfach
59817 Arnsberg**



**Dienstgebäude:
Stiftstraße 53
59494 Soest**

Tel. 02931/82-5113

Soest, den 24.07.2024

Flurbereinigungsverfahren Grevenstein-Homert
Az.: 33.03.34.17-004 / 28031-2

**Bekanntgabe des Nachtrags 2 zum Flurbereinigungsplan gemäß § 60
Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)**

Im bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan wurden zwischenzeitlich Änderungen vorgenommen. Die Änderungen wurden im Nachtrag 2 zum Flurbereinigungsplan Grevenstein-Homert gewahrt und sind den Betroffenen gem. § 60 FlurbG bekannt zu geben. Daher wird durch diese öffentliche Bekanntmachung auf die folgenden Termine hingewiesen:

Die Bekanntgabe des Nachtrages zur Erörterung der Planunterlagen findet an folgenden Offenlegungsterminen im **Pfarrheim Grevenstein, Antoniusstraße 8, 59872 Meschede** statt:

**Freitag, 13. September 2024
Montag, 16. September 2024
Dienstag, 17. September 2024.**

Der anschließende Anhörungstermin findet statt im Dienstgebäude der **Bezirksregierung Arnsberg, Stiftstraße 53, 59494 Soest** in **Raum 201** am:

Mittwoch, 09. Oktober 2024.

Bitte vereinbaren Sie unter der oben angegebenen Telefonnummer sowohl einen Termin für die Offenlage, als auch für die Anhörung.
Sollten Sie eine schriftliche Ladung erhalten haben, ist dies nicht notwendig.

Hinweise zum Anhörungstermin:

In einem Anhörungstermin zu diesem Nachtrag haben Beteiligte die Möglichkeit, Widerspruch gegen diesen Nachtrag einzulegen, sofern sie mit den betreffenden Festsetzungen dieses Nachtrags nicht einverstanden sind. Es ist vorgesehen, die Widersprüche in diesem Anhörungstermin in eine Niederschrift aufzunehmen. Bezüglich möglicher Widersprüche gegen diesen Nachtrag wird auf die besondere Rechtsbehelfsbelehrung am Ende dieses Schreibens verwiesen.

Es besteht die Möglichkeit, dass Sie sich in vorgenannten Terminen vertreten lassen. Hierfür ist von der Person eine schriftliche und von einer siegelführenden Stelle beglaubigte Vollmacht mitzubringen, spätestens jedoch drei Wochen nach dem Termin zu übersenden. Vollmachtsvordrucke werden Ihnen auf Wunsch übersandt.

Sollten Sie Ihren dem Flurbereinigungsgebiet unterliegenden Grundbesitz (teilweise) veräußert haben, so informieren Sie bitte den Erwerber über die oben angegebenen Termine und teilen Sie bitte den Eigentumsübergang der Flurbereinigungsbehörde mit.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Anhörungstermin zu diesem Nachtrag hat bezüglich der Widersprüche gegen diesen Nachtrag eine Ausschlusswirkung. Das bedeutet, dass eventuelle Widersprüche gegen diesen Nachtrag zur Vermeidung des Ausschlusses nur in diesem Anhörungstermin vorgebracht werden können.

Hinweis:

Versäumen Sie diesen Termin oder erklären Sie nicht bis zum Schluss des Termins über das Ergebnis dieses Nachtrages, so wird angenommen, dass Sie mit diesem Ergebnis einverstanden sind (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat, kann dem Anhörungstermin fernbleiben.

Sind für den Offenlegungstermin mehrere Tage angesetzt, so gilt die Bekanntgabe am letzten Tag des Offenlegungstermins als erfolgt, es sei denn, der Offenlegungstermin wird gestaffelt nach Ordnungsnummern der Beteiligten durchgeführt. Maßgeblich für die Bekanntgabe ist dabei in diesem Fall der Tag der Bekanntgabe für die jeweilige Ordnungsnummer.

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/-357>.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Altebockwinkel